

Verein Bethesda

Statuten

Name, Sitz und Zweck	<p>Art. 1</p> <p>Der Verein Bethesda ist aus der im Jahre 1886 gegründeten Anstalt Bethesda als Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches hervorgegangen.</p> <p>Der Verein hat seinen Sitz in Tschugg.</p> <p>Der Verein fördert die neuronale Gesundheit in den Bereichen Bildung, Forschung und Entwicklung, Prävention, Behandlung und Rehabilitation. Dabei kann er ausschliesslich steuerbefreite Organisationen unterstützen.</p> <p>Der Verein kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Er kann Gesellschaften errichten, erwerben, verwalten und veräussern, sich an solchen beteiligen sowie Grundstücke erwerben, verwalten, belasten und veräussern.</p>
Mittel	<p>Art. 2</p> <p>Die Mittel beschafft sich der Verein durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitgliederbeiträge und Zuwendungen - Vermögens- und Beteiligungserträge
Mitgliedschaft	<p>Art. 3</p> <p>Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die zu den in Art. 1 formulierten Zwecksetzungen des Vereins stehen.</p> <p>Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod/Auflösung, Austritt oder Ausschluss.</p> <p>Der Vorstand kann Mitglieder jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen; der Entscheid ist endgültig.</p>
Organe	<p>Art. 4</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung 2. Der Vorstand 3. Die Revisionsstelle
Mitglieder-versammlung	<p>Art. 5</p> <p>Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Traktanden vom Vorstand auf dem Korrespondenzweg einberufen. Sie findet ordentlicher Weise jährlich einmal statt, ausserordentlicher Weise, wenn das Interesse des Vereins eine solche erfordert oder wenn</p>

ein Fünftel der Vereinsmitglieder aus einem bestimmten Grund die Einberufung verlangt.

Der Präsident/die Präsidentin leitet die Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf dem Weg der physischen Präsenz, auf dem Zirkularweg sowie in elektronischer Form (virtuelle Mitgliederversammlung) gefasst werden.

Stimmrecht

Art. 6

An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Zu gültigen Beschlüssen und zu Wahlen bedarf es der absoluten Mehrheit, zur Revision der Statuten sowie zur Abberufung des Vorstandes zwei Drittel und zur Auflösung des Vereins drei Viertel der anwesenden – bzw. bei Beschlussfassung auf dem Zirkularweg der abgegebenen - Stimmen.

Art. 7

Der Mitgliederversammlung stehen zu:

- a) die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- b) die Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- c) die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- d) die Wahl der Revisionsstelle;
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- f) die Revision der Statuten;
- g) die Auflösung des Vereins;
- h) die Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; jede Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist somit ausgeschlossen.

Vorstand

Art. 8

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsduer von drei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist bis zum Erreichen des 70. Altersjahrs möglich. Vorstandsmitglieder, welche das 70. Altersjahr erreichen, scheiden auf die ordentliche Mitgliederversammlung desjenigen Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, in welchem sie das 70. Altersjahr vollenden.

Mit Ausnahme der Funktion der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber. Seine Aufgabe besteht im Allgemeinen in der Anordnung, Leitung und Überwachung der Vereinstätigkeit. Ihm stehen alle Rechte und Befugnisse zu, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er befindet damit namentlich auch über die Errichtung von und die Beteiligung an Gesellschaften, den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Gesellschaften sowie von Grundstücken.

Der Vorstand führt die laufende Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Es gilt Kollektivunterschrift zu zweien.
Der Vorstand kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise an einzelne Vorstandsmitglieder oder an Dritte übertragen.
Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern.
Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden.
Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden bzw. bei Telefon-/Videokonferenzen der teilnehmenden Vorstandsmitglieder, bei Zirkularbeschlüssen der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Revisionsstelle

Art. 9

Die Mitgliederversammlung bezeichnet jedes Jahr eine Revisionsstelle mit dem Auftrag, die nächste Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Resultat der Prüfung Bericht zu erstatten. Soweit gesetzlich zulässig, ist eine eingeschränkte Prüfung durchzuführen.

Auflösung

Art. 10

Ein bei Auflösung des Vereins verbleibender Liquidationsüberschuss fällt an andere, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die sich für ähnliche Ziele einsetzen. Über die Zuteilung entscheidet der letzte Vorstand endgültig.

Vorstehende Statuten sind von der Mitgliederversammlung vom 17. Juni 2025 angenommen worden. Sie ersetzen diejenigen vom 8. September 2020 und treten sofort in Kraft.

Tschugg, den 17. Juni 2025

Der Präsident:



Hans-Ulrich Stebler

Der Sekretär:



Urs Schenker